

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 09. September 2008

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport (5 SWS<sup>1</sup> / 5 LP<sup>2</sup>) :

1. Das Rettungsschwimmabzeichen DLRG-Silber ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master of Education Grund-, Haupt- und Realschule Sport.
2. Lehrveranstaltungen mit 1 LP setzen den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung der Studierenden voraus. Lehrveranstaltungen mit 2 LP bedürfen einer zusätzlichen, Lehrveranstaltungen mit 3 LP zwei zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Referat, Projekt, Hausarbeit).
3. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren:
  - a. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prü-

---

<sup>1</sup> Semesterwochenstunden

<sup>2</sup> Leistungspunkte

fungungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- b. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
    - "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
    - „gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
    - "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
    - "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
  - c. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.
4. Studierende sollten ihre Masterarbeit – wenn sie im Fach Sport geschrieben werden soll – in Anbindung an das Modul M 11 schreiben. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate betragen. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird vom Dekan festgelegt; er kann die Entscheidung auf die Themenstellerin bzw. den Themensteller übertragen. Ansonsten gilt § 11 der Rahmenordnung.
  5. Die Fachnote für das Fach Sport im Rahmen des Master of Education Grund-, Haupt- und Realschule ergibt sich aus der Note des Moduls M 11.

## Überblick zur Modularisierung:

### M 11 Fachdidaktik

**4+1 LP (5 SWS)**

VL Fachdidaktische Konzepte (1 SWS)

LV Fachdidaktik (Studiengangspezifisches Seminar mit vermittlungsbezogener Praxisvertiefung und Praktikumsmöglichkeit) (4 SWS)

**Modulprüfung (1 LP)**

**Gesamt**

**5 LP (5 SWS)**

## Modul M 11: MEd GrHR Sport

<b>Bezeichnung: Fachdidaktik</b>							
<p><b>Inhalt und Qualifikationsziele:</b> Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten der Planung, Durchführung und Auswertung des Schulsports in Grund-, Haupt- und Realschule. Ziel des Moduls ist neben der Vermittlung fachdidaktischer Kenntnisse die Reflexion des eigenen Selbstverständnisses und die Entwicklung einer pädagogischen Grundhaltung in Bezug auf das Lehren und Lernen im Sport. Das Modul steht in engem Zusammenhang mit den Berufsfelderfahrungen, die in den Praxisphasen erworben werden. Sofern das Kernpraktikum im Fach Sport absolviert wird, ist das begleitende Seminar zum Schulpraktikum integraler Bestandteil des Moduls.</p>							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Voraussetzungen:</b> abgeschlossener BA KiJu Sport							
<b>Turnus:</b> jedes Semester							
<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Über die angebotenen fachdidaktischen Seminare mit Praxisvertiefung ist eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich; die inhaltliche Breite wird über die Vorlesung sichergestellt.</p>							
<b>Bildung der Modulnote:</b> 100% durch Modulabschlussprüfung (4-stündige Klausur)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester (empfohlen)	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung „Fachdidaktische Konzepte“	aktive Teilnahme	1	1	1	Vor- und Nachbereitung		
Studiengangspezifisches Seminar mit vermittlungsbezogener Praxisvertiefung und Praktikumsmöglichkeit	aktive Teilnahme	4	3	1	Referat, Projekt, Hausarbeit, Praxisteil und ggf. Praktikumsbericht		
Modulabschlussprüfung	--	--	1	1		Vierstündige Klausur	
<b>Gesamt</b>		<b>5</b>	<b>5</b>	<b>1</b>			

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. November 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles